

BEKANNTMACHUNG DER EINLEITUNG DES VERFAHRENS ZUR AUFSTELLUNG DES VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLANES „AGRI-SOLARPARK HÜTTERSDORF“ MIT PARALLELER FLÄCHENNUTZUNGSPLANTEILÄNDERUNG

BEKANNTMACHUNG DER FRÜHZEITIGEN ÖFFENTLICHKEITSBETEILIGUNG

GEM. § 3 ABS. 1 BAUGB

Gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass der Gemeinderat der Gemeinde Schmelz in seiner Sitzung am 29.01.2026 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Agri-Solarpark Hüttersdorf“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes nach § 8 Abs. 3 BauGB beschlossen hat.

Ziel der Bauleitplanungen

Mit der Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Agri-Solarpark Hüttersdorf“ mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung verfolgt die Gemeinde Schmelz das Ziel, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den dauerhaften Betrieb einer Agri-Photovoltaikanlage zu schaffen.

Geplant ist die Realisierung einer Agri-Photovoltaikanlage mit einer Gesamtleistung von rund 4,9 MWp auf einer Fläche von ca. 19,1 ha im Ortsteil Hüttersdorf. Das Vorhaben dient der Stärkung der Energieversorgung aus erneuerbaren Energien sowie der Umsetzung der bundes- und landesweiten Klimaschutzziele. Zugleich soll durch ein vertikales Anlagenkonzept mit entsprechenden Reihenabständen die landwirtschaftliche Nutzung im Sinne einer Doppelnutzung der Flächen weitgehend erhalten bleiben.

Der räumliche Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 100/1, 107, 117/1, 118, 119, 122/1, 135/1, 140/1, 153/1, 347/106, 74/1, 84/1, 93/1 und 96/1 der Gemarkung Hüttersdorf, Flur 15, mit einer Gesamtgröße von ca. 19,1 ha.

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanteiländerung entspricht vollständig dem räumlichen Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes. Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Lageplan zu entnehmen.



Gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten. Dabei sind sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebietes in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung darzulegen. Der Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung zu geben.

Das Ergebnis der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ist im weiteren Planaufstellungsverfahren zu beachten bzw. von den Beschlussgremien gewissenhaft abzuwägen.

Hiermit macht die Gemeinde Schmelz bekannt, dass im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB der Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit paralleler Flächennutzungsplanteiländerung vom 09.03.2026 bis einschließlich 10.04.2026 im Rathaus der Gemeinde Schmelz, Zimmer 1.06, zu den unten stehenden Sprechzeiten öffentlich ausliegt.

Es ist davon auszugehen, dass der Zeitraum der Auslegung der Komplexität der Planungsaufgabe angemessen ist.

Öffnungszeiten

- Montag - Donnerstag: 8:00 bis 12:00 Uhr
- Montag & Donnerstag: 14:00 bis 16:00 Uhr
- Mittwochs: 14:00 bis 18:00 Uhr
- Freitags: 08:00 bis 13:00 Uhr

Folgende Unterlagen / umweltbezogenen Informationen werden ausgelegt:

- Diese öffentliche Bekanntmachung nach § 3 Abs. 1 BauGB
- Planzeichnung des Bebauungsplanes (Teil A) mit textlichen Festsetzungen (Teil B)
- Planzeichnung der FNP-Teiländerung mit Legende
- Gemeinsame Begründung und Umweltbericht zu Bebauungsplan und FNP-Teiländerung
- Biotoptypenplan

In o.g. Zeitraum besteht die Möglichkeit zur Teilnahme am elektronischen Beteiligungsverfahren.

Unter den Internetadressen

<https://argusconcept.planungsbeteiligung.de>

und

<https://www.schmelz.de/leben-in-schmelz/bauen-gewerbe/bauleitplanung>

kann jedermann Einsicht in die vollständigen Unterlagen zum Verfahren nehmen. Dieser Dienst steht nur während der Beteiligungsfristen bis einschließlich zum 10.04.2026 zur Verfügung.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Stellungnahmen schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch per Mail an die E-Mail-Adresse: s.eisenhut@schmelz.de vorgebracht werden. Über die Beteiligungsplattform des Planungsbüros können zudem Stellungnahmen direkt beim Planungsbüro eingereicht werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Für die FNP-Teiländerung gilt:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Absatz 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Hinweis zum Datenschutz

Im Rahmen der Abgabe einer Stellungnahme werden personenbezogene Daten, insbesondere Namen, Anschrift, Telefonnummer, die allein zur Information über das durchgeführte Verfahren dienen, verarbeitet. Mit Abgabe einer Stellungnahme erklärt sich die abgebende Person mit dieser Verarbeitung einverstanden. Sie willigt ein, dass die Gemeinde Schmelz oder ein von der Gemeinde eingeschalteter Dritter (hier ein externes Planungsbüro) ihr postalisch oder per E-Mail Informationen zum durchgeführten Verfahren zukommen lässt. Sie ist gemäß § 15 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jederzeit berechtigt, die Gemeinde Schmelz oder den von der Gemeinde eingeschalteten Dritten um umfangreiche Auskunftserteilung zu den zu ihrer Person gespeicherten Daten zu ersuchen. Gemäß § 17 DSGVO kann sie jederzeit gegenüber der Gemeinde Schmelz oder dem von der Gemeinde einschalteten Dritten die Berichtigung, Löschung und Sperrung einzelner personenbezogener Daten verlangen.